

# RS UVS Kärnten 1993/01/26 KUVS-K1-842/1/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1993

## Rechtssatz

Da § 29a Veranstaltungsgesetz zu den Bestimmungen des § 17 VStG im Verhältnis einer "lex specialis" zur "lex generalis" steht, ist der nach § 29a Veranstaltungsgesetz zwingend vorgesehene Verfall ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an der verfallsbedrohten Sache auszusprechen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)